

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Änderung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld und redaktionelle Anpassungen.
- Der Anspruch auf Kindergeld wird neben den bisherigen Voraussetzungen davon abhängig gemacht, dass das zu berücksichtigende Kind durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) oder im Falle einer fehlenden Steuerpflicht des Kindes in anderer geeigneter Weise identifiziert wird. Wird das Kind nachträglich identifiziert oder die Identifikationsnummer nachträglich vergeben, wirkt dies auf die Monate zurück, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 63 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 vorliegen.
- Redaktionelle Anpassung der Verweisungsvorschrift im neuen Satz 6 an die in § 62 Abs. 1 stattgefundene Änderung.
- Fundstelle: Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften (FreizügigkeitsÄndG) v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54).

§ 63

Kinder

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54)

- (1) ¹Als Kinder werden berücksichtigt
1. Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1,
 2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
 3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.
- ²§ 32 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend. ³**Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung).** ⁴**Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren.** ⁵**Die nachträgliche Identifizierung oder nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vorliegen.** ⁶Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt ei-

nes Berechtigten im Sinne des § 62 Absatz 1 **Satz 1** Nummer 2 Buchstabe a. ⁷Kinder im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes werden nicht berücksichtigt.

(2) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des ESTG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54)

...

(49a) ¹Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. ²Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auch für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, der Antrag auf Kindergeld aber erst nach dem 31. Dezember 2015 gestellt wird.

...

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** In dem neu eingefügten Abs. 1 Satz 3 wird eine weitere vom zu berücksichtigenden Kind zu erfüllende Voraussetzung für den Kindergeldanspruch eingeführt. Das Kind muss durch die an das Kind vergebene Identifikationsnummer identifiziert werden. Wird an das Kind mangels StPflicht keine Identifikationsnummer vergeben, muss die Identitätsfeststellung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Abs. 1 Satz 4). Eine nachträgliche Identifizierung wird rückwirkend berücksichtigt (Abs. 1 Satz 5).

Da § 62 Abs. 1 um neue Sätze 2 und 3 ergänzt wurde, verweist Abs. 1 Satz 6 nun auf § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a.

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2001** s. § 63 Anm. 2.

► **FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014** (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54): In Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird der Kindergeldanspruch von einer Identifikation des zu berücksichtigenden Kindes durch die an das Kind vergebene Identifikationsnummer oder im Falle der fehlenden StPflcht des Kindes von einem anderen Identitätsnachweis abhängig gemacht. Abs. 1 Satz 5 ordnet für eine nachträgliche Identifizierung eine Rückwirkung an. In Abs. 1 Satz 6 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die zeitgleich erfolgende Änderung des § 62 Abs. 1.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Regelungen treten nach Art. 7 Satz 3 FreizügigkeitsÄndG am 9.12.2014 in Kraft. Sie sind grds. erstmals für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Abweichend hiervon kommen sie jedoch auch für Kindergeldfestsetzungen zur Anwendung, die vor dem 1.1.2016 liegende Anspruchszeiträume betreffen, sofern der Antrag auf Kindergeld erst nach dem 31.12.2015 gestellt wird (§ 52 Abs. 49a idF des Art. 3 Nr. 1 iVm. Art. 7 Satz 3 FreizügigkeitsÄndG). J 14-3

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 14-4

► **Grund der Änderungen:** Die Änderungen verfolgen das Ziel, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Kindergeld konsequenter als bisher zu unterbinden (BTDrucks. 18/2581, 1, 11, 20, zu Art. 3 Nr. 3). Das Kind soll mithilfe der an das Kind vergebenen Identifikationsnummer eindeutig identifiziert werden. Die Familienkassen können durch einen Abgleich der Identifikationsnummern eine mehrfache Inanspruchnahme von Kindergeld für dasselbe Kind vermeiden (BTDrucks. 18/2581, 11, 20, zu Art. 3 Nr. 3 Buchst. a). Für inländ. Antragsteller mit ihren sich im Inland aufhaltenden Kindern sollen dadurch andere Formen der Identitätsprüfung entbehrlich werden (BTDrucks. 18/2581, 11). Die Änderungen beruhen insbes. auf einer Anregung des Bundesrechnungshofs. Dieser hatte 2009 festgestellt, dass es bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in mehreren hundert Fällen aufgrund unzulässiger Mehrfachanträge von Eltern zu einer Doppelzahlung von Kindergeld durch jeweils eine Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für jeweils dasselbe Kind gekommen war (Bemerkung Nr. 43 zum Jahresbericht 2009). Der BRat schloss sich der vor diesem Hintergrund von seinen Ausschüssen geäußerten Kritik an der Einbindung der Gesetzesänderung in einen zugewanderungsrechtl. Zusammenhang jedoch nicht an (BRDrucks. 394/1/14, 4; BRDrucks. 394/14).

Die Änderungen stehen in engem Zusammenhang mit den ebenfalls durch das FreizügigkeitsÄndG geänderten § 62 und § 67. Danach ist auch hinsichtlich des Kindergeldberechtigten, der einen Kindergeldanspruch geltend macht, eine Identifikation durch die an den Berechtigten

vergebene Identifikationsnummer notwendig (§ 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3). Macht nicht der Kindergeldberechtigte selbst, sondern ein Dritter im berechtigten Interesse einen Kindergeldanspruch geltend, muss auch insoweit eine Identifizierung des Kindergeldberechtigten durch die Identifikationsnummer des Kindergeldberechtigten erfolgen (§ 67 Sätze 3 bis 5).

► **Bedeutung der Änderungen:** Anders als hinsichtlich des Kindergeldberechtigten knüpft der Kindergeldanspruch bei dem zu berücksichtigenden Kind nicht allein an die Regelungen der unbeschränkten StPflcht an. Nach dem bisherigen Abs. 1 Satz 3 und jetzigen Abs. 1 Satz 6 werden Kinder nicht nur berücksichtigt, wenn sie einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sondern auch dann, wenn sie einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- oder EWR-Staat haben (s. im Einzelnen § 63 Anm. 18). Da nach § 139a AO nur an stpfl. Personen eine Steuernummer vergeben wird, kann nur zur Identitätsfeststellung stpfl. Kinder auf die gem. § 139b AO vergebene Identifikationsnummer abgestellt werden. Für nicht stpfl. Kinder bedarf es anderer Formen der Identitätsfeststellung.

▷ *Der neu eingefügte Abs. 1 Satz 3* knüpft an die Regelungen der AO über die Vergabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals an. Nach § 139a Abs. 1 Satz 1 AO teilt das BZSt. seit 2008 jedem Stpfl. zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal (Identifikationsmerkmal) zu, das bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben ist. Natürliche Personen erhalten eine Identifikationsnummer (§ 139a Abs. 1 Satz 3 AO). Mit der Identifikationsnummer wird die physische Existenz des betreffenden Kindes bestätigt, weil die Identifikationsnummer auf das deutsche Melde- und Personenstandsrecht aufsetzt (BTDrucks. 18/2581, 20, zu Art. 3 Nr. 3 Buchst. a). Da es nach § 139a Abs. 2 AO nur darauf ankommt, dass dem Grunde nach eine StPflcht besteht (insbes. nach § 1 Abs. 1), ist an ein Kind mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland bereits mit Geburt oder Zuzug aus dem Ausland eine Identifikationsnummer zu vergeben (Brandis in Tipke/Kruse, § 139a AO Rn. 3 [6/2012]).

▷ *Abs. 1 Satz 4* sieht für Kinder, die nicht nach einem Steuergesetz stpfl. sind und an die deshalb gem. § 139a Abs. 1, 2 iVm. § 139b AO keine Identifikationsnummer vergeben wurde, vor, dass eine Identitätsfeststellung in anderer geeigneter Weise zu erfolgen hat. Gedacht ist dabei an Ausweisdokumente, ausländ. Urkunden oder ausländ. Personenkennzeichen, die von den Verwaltungen anderer Staaten verwendet werden, um ihre Bürgerinnen und Bürger für einen bestimmten Zweck (Steuerver-

waltung, Arbeitsverwaltung, Sozialversicherung etc.) eindeutig zu identifizieren (BTDruks. 18/2581, 20, zu Art. 3 Nr. 3 Buchst. a).

Abs. 1 Sätze 3 und 4 beinhalten nicht nur eine Verfahrensregelung zur Überprüfung der Identität des zu berücksichtigenden Kindes. Nach dem Wortlaut des Abs. 1 Satz 3 („Voraussetzung für die Berücksichtigung ist ...“) stellt die anhand der Identifikationsnummer vorzunehmende Feststellung der Identität des Kindes eine zusätzliche materielle Anspruchsvoraussetzung dar. Hierfür spricht auch die Regelung des Abs. 1 Satz 5, die eine rückwirkende Berücksichtigung einer nachträglichen Identifizierung anordnet. Zwar sah auch die Anlage Kind zum Kindergeldantrag bei den Angaben zum Kind bereits vor der Gesetzesänderung die Angabe der stl. Identifikationsnummer des zu berücksichtigenden Kindes vor. Diese Angabe hatte jedoch nur verfahrensrechtl. Bedeutung. Wurde dem Kind keine Identifikationsnummer erteilt, konnte gleichwohl Kindergeld festgesetzt werden, wenn die Familienkasse keine Zweifel an der Identität des Kindes hegte oder etwaige Zweifel anderweitig (Geburtsurkunde, Ausweisdokumente etc.) ausräumen konnte. Durch die Anfügung des Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird der Kindergeldanspruch von einer Identitätsprüfung abhängig gemacht. Die Feststellung der Identität des Kindes hat anhand der für dieses erteilten Identifikationsnummer oder bei fehlender StPflcht in anderer geeigneter Weise zu erfolgen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist der Anspruch zwar nicht davon abhängig, dass der Anspruchsteller die Identifikationsnummer des Kindes oder einen anderen Identifikationsnachweis gegenüber der Familienkasse angibt bzw. vorlegt. Tut er dies jedoch – trotz seiner Mitwirkungspflicht (§ 90 AO, § 68 Abs. 1 Satz 1) – nicht und kann die Familienkasse im Rahmen ihrer sich aus § 88 AO ergebenden Aufklärungspflicht auch anderweitig die Identität des Kindes nicht feststellen, kann sie nach den Regeln der Feststellungslast vom Fehlen der Anspruchsvoraussetzung ausgehen und eine Kindergeldfestsetzung ablehnen.

- ▷ *Der neu eingefügte Abs. 1 Satz 5* dient dem Schutz des Kindergeldberechtigten. Das Kind muss die Identifikationsnummer oder den anderen Identitätsnachweis im Anspruchszeitraum (s. § 66 Anm. 16) nicht bereits erhalten haben. Vielmehr wirkt eine nachträglich erteilte Identifikationsnummer oder ein nachträglich beschaffter Identitätsnachweis auf die Monate zurück, in denen das Kind alle übrigen Berücksichtigungsvoraussetzungen erfüllt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass für Kinder, deren Identität erst nach Ablauf des Anspruchszeitraums festgestellt werden kann, auch für die zurückliegenden Monate Kindergeld beansprucht werden kann (s. BTDruks. 18/2581, 20, zu Art. 3 Nr. 3 Buchst. a). Soweit Abs. 1 Satz 5 nur auf die in Abs. 1 Sätze 1 bis 4 enthaltenen Anspruchsvoraussetzungen Bezug nimmt, hatte der Gesetzgeber wohl noch die alte Gesetzesfassung vor Augen. Ein Dispens von der nun in

Abs. 1 Satz 6 enthaltenen territorialen Anspruchsvoraussetzung sollte damit augenscheinlich nicht verbunden sein. Die Grenzen der Festsetzungsverjährung sind überdies zu beachten (s. § 67 Anm. 8).

- ▷ *Abs. 1 Satz 6* (bisher Abs. 1 Satz 3) wurde mit seiner Verweisung auf § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a redaktionell daran angepasst, dass in § 62 Abs. 1 weitere Sätze eingefügt wurden.
- ▷ *Die Regelung über den zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Fassung des Abs. 1* soll den für die technische Umsetzung der Gesetzesänderungen erforderlichen Vorlauf ermöglichen (BTDrucks. 18/2581, 20, zu Art. 3 Nr. 1). Sie gewährleistet zudem, dass die Identitätsfeststellung bei ab 1.1.2016 erfolgenden Kindergeldfestsetzungen eine einheitlich zu prüfende Anspruchsvoraussetzung bildet, unabhängig davon, ob Anspruchszeiträume vor oder ab Januar 2016 betroffen sind.